

Archive und Bibliotheken

Novellierung des Bundesarchivgesetzes ist angesagt

Podiumsdiskussion vom 27. November 2013

Im gutgefüllten Saal der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz (der Stammsitz des Bundesarchivs ist bekanntlich Koblenz) verfolgten die Anwesenden aufmerksam die Erörterung dringlicher aktueller Fragen des Archivwesens und der Datensicherheit. Nach Begrüßung durch den Präsidenten des Bundesarchivs Dr. Michael Hollmann umriss Ministerialdirektor Günter Winand die Situation und den Handlungsbedarf, der auch seinen Ausdruck im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD gefunden hat (siehe die angehangenen Auszüge aus diesem Vertrag). Das 1988 verabschiedete, seinerzeit wegweisende Bundesarchivgesetz enthält keine Regelungen für viele im Zeitalter der Digitalisierung neu aufgetretenen Probleme, die sich in der Praxis zeigen und die mit der geplanten Datenschutz-Grundverordnung der EU-Kommission noch schärfer hervortreten werden. Auch kollidieren Normen des Bundesarchivgesetzes mit manchen in den Archivgesetzen der Länder getroffenen Festlegungen, besonders in Bezug auf Schutzfristen. Ein krasser Widerspruch offenbart sich in der Tatsache, dass dank des Informationsfreiheitsgesetzes den Bürgern Einsicht in Vorgänge ermöglicht wird, die wieder aufgehoben ist, wenn die entsprechenden Akten ins Bundesarchiv gelangen und den dort üblichen Schutzfristen unterliegen. Vor allem aber besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Bemühen der Archive, das Recht einer Gesellschaft auf Erinnerung und Identitätsfindung zu wahren, und einem postulierten „Recht auf Vergessen werden“.

Somit war reichlich Gesprächsstoff für das Podium gegeben, an dem sich Michael Hollmann, Peter Schaar (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit), Dr. Konstantin von Notz (MdB, Bündnis 90/Die Grünen) und Prof. Dr. Sönke Neitzel (Historiker) sowie als Moderator Dr. Klaus Wiegrefe (Journalist „Der Spiegel“) beteiligten. Unmöglich, die vorgetragenen Standpunkte hier im Einzelnen zu referieren. Gar soweit lagen sie auch nicht auseinander, denn wie so oft, steckt der Teufel im Detail. Natürlich plädierten der Historiker und der Journalist für mehr Offenheit im Zugang, für kürzere Schutzfristen und für das Aufheben der Vertraulichkeit von Verschlussachen. Als großes Hindernis erweist sich – so betonten mehrere Redner – das Beamtengesetz, mit dem der Zugang selbst zu zeitlich weit zurückliegenden Personalakten versperrt wird. Neitzel verwies auf anders geartete Praktiken in Großbritannien und in den USA. Der Datenschutzbeauftragte machte geltend, dass es ein verbrieftes „Recht auf Vergessen“ überhaupt nicht gibt. Es gehe nicht so sehr um Bewahren oder Löschen von Daten, „Verwertungsverbote“ seien erforderlich. Der Bundestagsabgeordnete verwies auf die Schwierigkeiten, klare

Linien zwischen überbordenden Datenerfassungen, die eine totalitäre Tendenz in sich bergen, und den Bedürfnissen der Erinnerungskultur zu ziehen. Er räumte ein, dass hier auch der Legislative beträchtliche Aufgaben erwachsen. Für den Archivpräsidenten beginnt die Schwierigkeit schon damit, dass die relevanten Überlieferungen überhaupt von den Behörden dem Bundesarchiv angeboten werden, denn es gebe so manche Möglichkeiten, Regelungen zu umgehen, und das Bundesarchivgesetz böte keine Handhabe, um alle Akten fristgemäß einzufordern. Aufschlussreich war seine Information, dass die wissenschaftliche Benutzung nur einen Bruchteil der Aktivitäten des Bundesarchivs ausmacht. Er appellierte, den Archiven zu vertrauen, dass diese ihnen in Verwahrung gegebene Überlieferungen treuhänderisch sorgsam verwalten. Schließlich ist auch zu bedenken, dass inzwischen die Aktenbildner schon auf das Informationsfreiheitsgesetz reagiert haben und zugängige und separierte Vorgänge anlegen, dass Dokumente aktualisiert werden, indem Texte überschrieben werden. Somit tut sich die Frage auf, ob der Forscher künftig Entscheidungswege noch so rekonstruieren kann, wie dies im Papierzeitalter möglich war.

Der Präsident des Bundesarchivs konnte abschließend konstatieren, dass die Debatte weniger kontrovers verlief, als vielleicht zu erwarten war. Wie auch immer – einfach wird es nicht werden, den angestauten Handlungsbedarf in einem novellierten Bundesarchivgesetz zu kodifizieren.

Wer sich über die hier skizzierte Problematik eingehender informieren möchte, der sei auf das unter dem Titel „Forum“ erscheinende neue „Fachmagazin des Bundesarchivs“ verwiesen. Es erscheint einmal im Jahr und löst die „Mitteilungen aus dem Bundesarchiv“ ab. Das erste Heft befasst sich mit „Zugang zu Kulturgut. Archivrecht im Wandel“. Fünf versierte Autoren behandeln Themen wie Archive und Erinnerung, Urheberrechtsreform, Lösungsgebote und Anbietungspflicht, Nutzung und Weiterverwendung von Archivgut sowie Konsequenzen aus der geplanten EU-Datenschutz-Grundverordnung. Die Zeitschrift lässt sich als PDF-Datei auf der Website des Bundesarchivs bequem einsehen.

Günter Benser

Anlage:

Archive, Bibliotheken, Digitalisierungsstrategie im Koalitionsvertrag¹

Die Koalition wird das Bundesarchivgesetz novellieren, insbesondere durch Verbesserung der Nutzer- und Wissenschaftsfreundlichkeit. Das Bundesarchiv muss in die Lage versetzt werden, die E-Verwaltung einführen zu können. [S. 132]

¹ Auszüge aus: Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag von CDU, SPD und CSU, 18.

Legislaturperiode, siehe

www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/48077057_kw48_koalitionsvertrag/koalitionsvertrag.pdf.

Die Stiftung Deutsche Kinemathek ist als eine der zentralen Einrichtungen zur Bewahrung und Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes zu stärken. Die Koalition wird auch das Bundesarchiv personell und finanziell stärken. [S. 136]

Die Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Die entsprechende Koordinierungsstelle bei der Staatsbibliothek zu Berlin wird auf Basis einer bereits geplanten Evaluierung und in Abstimmung mit den Ländern, gegebenenfalls über ein Bund-Länder-Förderprogramm, über 2015 hinaus fortgeführt. [S. 131]

Eine wichtige Aufgabe zur Sicherung unseres kulturellen Erbes übernimmt die Deutsche Digitale Bibliothek als deutscher Beitrag zur europäischen digitalen Bibliothek Europeana. Der Bund ist sich der Verantwortung für die digitale Erschließung der kulturellen und wissenschaftlichen Überlieferungen bewusst und treibt auf dieser Grundlage mit den Ländern und Kommunen eine abgestimmte Digitalisierungsstrategie voran. Die vom Bund geförderten Einrichtungen müssen in die Lage versetzt werden, ihre Bestände einzubringen. [S. 136]

Wir werden den wichtigen Belangen von Wissenschaft, Forschung und Bildung stärker Rechnung zu tragen und eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke einführen. Wir werden prüfen, ob den öffentlichen Bibliotheken gesetzlich das Recht eingeräumt werden sollte, elektronische Bücher zu lizenzieren. [S. 134]

Deutschland soll sich zu einem digitalen Kulturland weiterentwickeln. Unser kulturelles Erbe muss digitalisiert werden, um es für die kommenden Generationen zu sichern. [S.136]

Wir wollen das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme mit Leben füllen. Die Nutzung von Methoden zur Anonymisierung, Pseudonymisierung und Datensparsamkeit müssen zu verbindlichen Regelwerken werden. [S. 148]